Mannheim

Feudenheim

35 II 35 F
Feudenheim

77/9

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER 2.MED.FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG IN MANNHEIM-FEUDENHEIM

TEIL 2

M.1:1000

Landesstraße 597 (neu)

Geplante 110 KV Freileitung der Stadtwerke

110 KV Freileitung der Stadtwerke (wird verlegt.)

S0

2. Med. Fakultät der

Universität Heidelberg

in Mannheim

GRZ.0,8 GFZ.2,0

Anschluß Teil 1

Kreuzstraße

Hölderlinstraße

Talstraße

Wingertsbuckel

Wingerts Au

Die Bell

Hinter der Bell

Auf dem Sand und das Ried

Um hinteren Rott

Ende

US Kaserne
Mannheim Ordnance Supply Depot

B 77/25

Erläuterung:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 90 SONDERGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE U. STRASSEN-
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE
- AUFZUHEBENDE BAULINIE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEHWEGFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSGRÜN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- STRASSENBAHNGLEISKÖRPER
- GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ohne Sign. EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN BZW. RANDSTEIN
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 100,00 ALTE STRASSEN- UND GELÄNDEHÖHEN, 100.00 NEUE STRASSENHÖHEN
- BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE FREILEITUNG
- BESTEHENDE UND AUFZUHEBENDE FREILEITUNG
- 2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- H STRASSENBAHNHALTESTELLE
- BÖSCHUNGEN
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- P PARKPLÄTZE
- GEPLANTE FREILEITUNG

Schriftliche Festsetzungen:

DIE DURCH ANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

Schriftliche Hinweise:

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.

Mannheim, den 21. 6. 67

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII

Stadtoberbaudirektor

Mannheim, den 21.6.1967

STADTPLANUNGSAMT

Stadtbaudirektor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 19. März 1969 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 21. Juni 1968 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 21. Juni 1968.
Stadt Mannheim
Oberbürgermeister
Bürgermeister

Nr. I-24(0215) 140
Genehmigt (§ 11 BBauG)
Karlsruhe, den 28. Aug. 1968
Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag

Die Übereinstimmung der durch Raster dargestellten Darstellung der bestehenden ... und Gebäude mit dem ...werk, Stand vom 1. Januar 1966
21.6.1967
...ngs- und Katasteramt

Gez. Dezember 1965, Ma. | Gea. MAI 1966, Ma.